

22.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - Fz - In - U

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** (Vk),der **Finanzausschuss** (Fz) undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Vk 1. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 3 Satz 2 FStrG),
Artikel 2 Nummer 3 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 EKrG)
- a) In Artikel 1 sind die Wörter „kommunalen Straße“ durch die Wörter „Straße in kommunaler Baulast“ zu ersetzen.

- [Vk] = 2. [b) In Artikel 2 Nummer 3 sind die Wörter „kommunalen Straße“ durch die Wörter „Straße in kommunaler Baulast“ zu ersetzen.]
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 6)

Begründung:

Die Formulierung „kommunalen Straße“ lässt offen, ob auch Ortsdurchfahrten in der Baulast der Gemeinden mit umfasst sind. Daher sollte die vorgeschlagene Formulierung zur Präzisierung verwendet werden.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 – neu – (§ 18f Absatz 8 – neu – FStrG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der...<weiter wie Vorlage >...wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kreuzungen...<weiter wie Vorlage...>“

2. Dem § 18f wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.““

Begründung:

In § 18f FStrG ist geregelt, dass die Enteignungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast in den vorzeitigen Besitz einweist. Für die Verfahrensweise bedarf es jedoch einer Verweisung in § 18f FStrG auf die Enteignungsgesetze der Länder, wie bereits in der Regelung zur Enteignung in § 19 FStrG. Denn – im Gegensatz zu § 19 FStrG – verweist § 18f FStrG zur Ausführung nicht auf die Enteignungsgesetze der Länder. Damit fehlt der Weg in das landesrechtlich geregelte Verfahren, nach dem die Enteignungsbehörde handelt. Eine entsprechende Verweisung wurde bereits durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2694) in das Allgemeine Eisenbahngesetz, das hinsichtlich der Enteignung und Vorzeitigen Besitzeinweisung ansonsten strukturell und inhaltlich mit § 18f und § 19 FStrG identisch ist, aufgenommen. Insofern erfolgt hier eine weitere Harmonisierung der Infrastrukturfachgesetze, wie es auch in BR-Drucksache 670/20 (Beschluss) Nummer 1 bereits angesprochen wurde.

Vk 4. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 EKrG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter ... [weiter wie Regierungsvorlage].
- b) In Satz 3 werden die Wörter „die von der Landesregierung bestimmte Behörde“ durch die Wörter „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt. ‘

Begründung:

Inhalt der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 3 EKrG ist die Zuständigkeit für die Genehmigung von Eisenbahnkreuzungsvereinbarungen. Im Verantwortungsbereich des Bundes wird das BMVI als zuständige Stelle bestimmt, für den Verantwortungsbereich der Länder ist vorgeschrieben, dass die Landesregierungen die zuständige Stelle zu bestimmen haben.

Diese Bestimmung greift in die Organisationshoheit der Länder ein, indem durch Bundesgesetz die für die Zuständigkeitsbestimmung in den Ländern verantwortliche Institution vorgeschrieben wird. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, die Details der Zuständigkeitsbestimmung nicht den Ländern zu überlassen, ist nicht erkennbar.

Deshalb ist die Festlegung in § 5 Absatz 1 EKrG offen zu formulieren und hat nur auf „die nach Landesrecht bestimmte Behörde“ abzustellen.

Vk 5. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 17 EKrG)

In Artikel 2 Nummer 7 sind die Wörter „kommunaler Radwege“ durch die Wörter „von Radwegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Förderung des Baus und des Ausbaus von Radwegen wird begrüßt. Es soll jedoch keine Beschränkung nur auf kommunale Radwege erfolgen. Straßenbegleitende Radwege an den Straßen der Länder sollten ebenfalls gefördert werden. Diese liegen gleichermaßen im öffentlichen Interesse.

- Fz 6. Zum Gesetzentwurf allgemein
- (bei Annahme entfällt Ziffer 2)
- a) Der Bundesrat fordert, die nach Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 13 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zu streichen.
- [Fz] = 7. [b) Der Bundesrat fordert, den Gesetzesentwurf dahingehend zu überprüfen, ob die erklärten Ziele, insbesondere die angestrebte Entlastung der Kommunen, durch die beabsichtigten Änderungen erreicht werden können.]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf dient ausweislich seiner Begründung der Anreizung beziehungsweise Beschleunigung gemeinsamer Vorhaben im Kreuzungsbereich zwischen bundeseigenen und nichtbundeseigenen Eisenbahnen mit Bundes-, Landes- oder kommunalen Straßen. Dabei sollen die Kommunen finanziell entlastet werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EBKrG) beruht auf einer bundesgesetzlichen Regelung und der Entscheidung, bei Kreuzungen zwischen nichtbundeseigenen Eisenbahnlinien und kommunalen Straßen die Kostenverteilung zu Lasten der Länder zu verschieben. Bislang werden nach § 13 Absatz 1 Satz 2 EBKrG die Kosten zu gleichen Teilen in Höhe von je einem Drittel auf das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Baulastträger und das Land, in welchem die Kreuzung liegt, verteilt. Gemäß der Neuregelung soll das Land, in dem die Kreuzung liegt, künftig den Kostenanteil der als Baulastträger betroffenen Kommune übernehmen. Damit wird pauschal für die Länder eine Kostentragungspflicht begründet, ohne diesen weitere Befugnisse beispielsweise bei der Planung und Ausführung der Vorhaben einzuräumen. Das Auseinanderfallen zwischen der Planungshoheit, die bei den kommunalen Straßenbauträgern verbleibt, und der Kostentragungspflicht ist für die Länder nicht hinnehmbar.

Die geplanten Neuregelungen haben zudem insgesamt strukturelle Kostenfolgen für Länder und führen gegebenenfalls zu Mehrbelastungen für Kommunen. Dabei wurde die Validität der den Angaben zum Haushaltsaufwand und Erfüllungsaufwand zugrundeliegenden Daten nicht detailliert geprüft. Nach dem Gesetzentwurf ergibt sich eine jährliche Belastung der Länder von insgesamt rund 2 Millionen Euro. Es bleibt offen, ob mögliche Alternativen, wie beispielsweise eine Kostenbeteiligung des Bundes oder eine Erhöhung des Anteils des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, bedacht und gegebenenfalls verworfen wurden. Außerdem sollen kommunale Baulastträger bei Einziehung einer Straße künftig Rückbaukosten allein tragen. Aufgrund dieser bundeseinheitlichen Vorgabe ist eine Kostenbelastung der Länder und Kommunen nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuerungen erscheinen nicht geeignet, die angestrebte Entlastung der Kommunen herbeizuführen. Zwar soll nach § 13 Absatz 2 Satz 2 EBKrG-E die Kostenlast der Kommunen bei Kreuzungen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mit kommunalen Straßen dem Land auferlegt werden, in dem die Kreuzung liegt. Jedoch werden die Kommunen sowie die Länder durch die vorgesehene Streichung des § 14a Absatz 2 EBKrG belastet. Künftig sollen die betroffenen Straßenbaulastträger Rückbaukosten vollständig tragen, statt der bisher hälftigen Kostenteilung zwischen den Beteiligten.

Vk 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Klarstellung dahingehend möglich ist, dass das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) auch öffentliche selbstständige Rad- und Fußwege umfasst.

Begründung:

Zur weiteren Förderung des Radverkehrs erscheint es folgerichtig, in § 1 und § 2 EKrG mindestens die in § 5b FStrG angesprochenen Radschnellwege, sinnvoller Weise auch weitere besonders stark frequentierte Rad- und Fußverbindungen, zu berücksichtigen. Dadurch könnte beispielsweise bedarfsweise auch die Planrechtfertigung zur Vermeidung neuer plangleicher Kreuzungen durch den Bau von Überführungen und die Rechtfertigung für deren Finanzierung vereinfacht werden.

B

9. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.